

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 180

**Der Rechtsstatus der Kirchen und  
Religionsgemeinschaften im Bereich  
ihrer eigenen Angelegenheiten**

Von

**Josef Jurina**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 180**

**JOSEF JURINA**

**Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften  
im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten**

# **Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten**

**Von**

**Dr. Josef Jurina**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 02618 7**

## Vorwort

Diese Untersuchung lag im Sommersemester 1971 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vor. Sie ist im wesentlichen zum Ende des Jahres 1970 abgeschlossen worden.

Ich habe nunmehr vor allem Herrn Professor Dr. Hermann Mosler für seine großzügige Geduld beim Entstehen dieser Arbeit und für viele Jahre wissenschaftlicher Anleitung und Arbeitsmöglichkeit zu danken. Herrn Professor Dr. Hans Schneider gilt mein Dank für die schnelle Abfassung des Zweitgutachtens, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann für die freundliche Bereitschaft, die Arbeit in dieser Schriftenreihe zu publizieren.

Die nachfolgende Untersuchung ist in dem Bewußtsein geschrieben, daß sie das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland von *einer* Seite, vom Blickwinkel der staatlichen Verfassung aus, damit in der Tat in manchen Punkten „einseitig“ sieht. Dies sollte nicht von vornherein als Mangel gewertet werden. In vielen grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche müssen in einem weltanschaulich neutralen Staat der staatliche und der kirchliche Standpunkt notwendigerweise differieren, ohne daß diese verschiedenen Standpunkte in jedem Falle harmonisiert werden könnten. Dem Juristen verbleibt hier manchmal nur die Möglichkeit, sich für die eine oder die andere Sicht zu entscheiden. Hierbei muß er, soweit er vom staatlichen Recht ausgeht, die Grundaussagen der Verfassung zum Ausgangspunkt dieser Entscheidung nehmen. Daß eine solche staatliche Verfassung der Kirche dennoch genügend Freiheit lassen kann, um ihrem Selbstverständnis gemäß leben zu können, beweisen gerade die staatskirchenrechtlichen Regeln des Grundgesetzes, die diese Untersuchung zum Gegenstand hat.

Ich widme diese Schrift in Dankbarkeit meinen Eltern.

Mainz, im Oktober 1971

*Josef Jurina*



# Inhaltsverzeichnis

## *Einleitung*

<b>Kirchliche Selbständigkeit im älteren deutschen Staatskirchenrecht</b>	<b>9</b>
---	----------

## *Erster Teil*

<b>Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV nach herrschender Lehre und Praxis</b>	<b>19</b>
--	-----------

<i>Erstes Kapitel: Die Auslegung von Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV nach herrschender Auffassung</i> .....	20
--	----

<i>Zweites Kapitel: Kritische Würdigung der herrschenden Auffassung</i> .....	24
---	----

A. Die Begründung der Eigenständigkeitslehre .....	25
--	----

B. Eigenständigkeitslehre und Körperschaftsstellung der Kirchen ....	36
--	----

C. Eigenständigkeitslehre und „für alle geltendes Gesetz“ .....	40
---	----

D. Die Unterscheidung von Kirchen und kleinen Religionsgemein- schaften .....	48
--	----

<i>Drittes Kapitel: Gegenstand und Methode der Untersuchung</i> .....	50
---	----

## *Zweiter Teil*

<b>Der Eigenbereich von Kirchen und Religionsgemeinschaften</b>	<b>59</b>
---	-----------

<i>Erstes Kapitel: Die „eigenen“ Angelegenheiten</i> .....	59
--	----

<i>Zweites Kapitel: Die „gemeinsamen“ Angelegenheiten</i> .....	65
---	----

## *Dritter Teil*

<b>Kirchliche Rechtsetzung im Kernbereich der eigenen Angelegenheiten</b>	<b>68</b>
---	-----------

<i>Erstes Kapitel: Entstehungsgeschichte und rechtssystematischer Zusammen- hang von Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV</i> .....	71
---	----

<i>Zweites Kapitel: Kirchliche Rechtsetzung und weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates</i> .....	77
---	----

<i>Erster Abschnitt: Das Verbot der Übertragung staatlicher Rechtsetzungs- gewalt zur selbständigen Regelung des Kernbereichs der eigenen An- gelegenheiten</i> .....	78
---	----

<i>Zweiter Abschnitt: Wesen und Eigenarten der innerkirchlichen Rechts- ordnung</i> .....	83
---	----

<i>Erster Unterabschnitt: Die Regelung des Kernbereichs der eigenen An- gelegenheiten im katholischen und im evangelischen Kirchenrecht</i>	84
---	----

A. Grundzüge des katholischen Kirchenrechtsverständnisses .....	85
B. Grundzüge des evangelischen Kirchenrechtsverständnisses .....	88
C. Das katholische Sakraments- und Gottesdienstrecht .....	91
D. Die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands .....	96
E. Grundzüge der katholischen Kirchenverfassung .....	101
F. Grundzüge der Verfassung der evangelischen Kirchen .....	104
I. Grundzüge der lutherischen Kirchenverfassung .....	104
II. Grundzüge der reformierten Kirchenverfassung .....	108
Zweiter Unterabschnitt: Die Rechtsetzung der kleineren Religionsgemeinschaften im Kernbereich der eigenen Angelegenheiten .....	110
I. Die Methodistenkirche .....	111
II. Die Evangelisch-Lutherischen Freikirchen .....	111
Dritter Unterabschnitt: Ergebnis .....	112
<i>Drittes Kapitel: Die Anerkennung der Eigenständigkeit der innerkirchlichen Rechtsetzung im Kernbereich der eigenen Angelegenheiten ....</i>	<i>113</i>
<b>Vierter Teil</b>	
<b>Selbständige kirchliche Rechtsetzung für die übrigen eigenen und die gemeinsamen Angelegenheiten</b>	122
<i>Erstes Kapitel: Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger .....</i>	<i>122</i>
<i>Zweites Kapitel: Der Status der Laienbediensteten sowie das kirchliche Vermögensrecht .....</i>	<i>127</i>
<i>Drittes Kapitel: Die gemeinsamen Angelegenheiten .....</i>	<i>131</i>
<b>Fünfter Teil</b>	
<b>Verwaltung und Gerichtsbarkeit im Bereich der eigenen Angelegenheiten</b>	136
<i>Erstes Kapitel: Die kircheneigene Verwaltung .....</i>	<i>136</i>
<i>Zweites Kapitel: Die kircheneigene Gerichtsbarkeit .....</i>	<i>139</i>
<b>Sechster Teil</b>	
<b>Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes</b>	151
<b>Schluß</b>	
<b>Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV im staatskirchenrechtlichen Gesamtsystem des Grundgesetzes</b>	163
<b>Literaturverzeichnis</b>	170

## EINLEITUNG

### Kirchliche Selbständigkeit im älteren deutschen Staatskirchenrecht\*

Zu den konstanten, immer neu zur Lösung aufgegebenen Problemen in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche zählt die Frage nach dem Verhältnis von weltlicher und kirchlicher Gewalt.

Diese Frage und die Versuche, sie zugunsten der einen oder der anderen Seite zu lösen, haben einen großen Teil der Geschichte des Mittelalters geprägt. Im „modernen“ Staat der Neuzeit hat dieses Problem nichts von seiner Bedeutung verloren, ja eher eine Zuspitzung erfahren: Gegenpol der Kirche war nun nicht mehr der einzelne weltliche Herrscher, sondern die verselbständigte Institution des Staates. Dessen entscheidendes Wesensmerkmal wurde in einer allumfassenden, d. h. sich grundsätzlich auf alle Lebenserscheinungen seines Territoriums erstreckenden Staatsgewalt gesehen. Dies gab der Frage nach der Bewertung der kirchlichen Gewalt neue Bedeutung.

I. Das Zeitalter des Absolutismus löste diese Frage klar zugunsten des Staates: Die Kirchen waren als Staatskirchen wie alle anderen Gesellschaften auf dem Gebiet des Staates seiner Hoheit unterworfen<sup>1</sup>.

II. Dieses strenge System der Einfügung der Kirche in den Staat erfuhr jedoch gegen Ende des 18. Jahrhunderts maßgebliche Veränderungen.

Aus dem Gedankengut der Aufklärung stammend, setzte sich in Deutschland immer mehr der Grundsatz der individuellen Religionsfreiheit als Naturrecht durch, als dessen Folge auch die Freiheit zum Zusammenschluß zu Religionsgemeinschaften anerkannt wurde<sup>2</sup>.

---

\* Die für diese Untersuchung verwendete Literatur ist grundsätzlich im Literaturverzeichnis S. 170 ff. aufgeführt. Dort verzeichnete selbständig erschienene Werke werden nur mit dem Namen des Verfassers oder, bei mehreren Werken desselben Verfassers, mit einem erklärenden Zusatz zitiert. Bei nicht selbständig erschienenen Werken wird neben dem Namen des Verfassers die Fundstelle genannt.

<sup>1</sup> Vgl. die Darstellung bei *Ebers*, S. 2 ff.; ferner *E. R. Huber*, Bd. I, S. 393 ff.

<sup>2</sup> Positives Recht wurde dieser Grundsatz im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. In dessen 11. Titel „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften“ ist bestimmt: „§ 1: Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. § 2: Jedem Einwoh-

Parallel dazu bekam – entgegen der alten Bevorzugung der einen Landeskirche – der Grundsatz der Parität der Konfessionen immer stärkere Geltung<sup>3</sup>, der ebenso wie die individuelle Religionsfreiheit die schrankenlose Anwendung des alten Grundsatzes „cuius regio, eius religio“ ausschloß und zu einer gewissen Distanzierung von Staat und Kirche führen mußte.

Diese Distanzierung wurde durch die im Vordringen begriffene Erkenntnis der Verschiedenheit der Zwecke von Staat und Kirche begünstigt. Daraus wurde gefolgert, daß die auf die bürgerliche Ordnung dieser Welt bezogene Zuständigkeit des Staates vom Aufgabenbereich der Kirche und ihrer Zuständigkeit in geistlichen Dingen zu unterscheiden war<sup>4</sup>.

Das wurde untermauert durch die Erstreckung der Lehre vom Gesellschaftsvertrag auf die Kirchen: Auch die Kirchengewalt, die von der Hoheitsgewalt des Staates unterschieden wurde, sei dadurch entstanden, daß die einzelnen Kirchenglieder den kirchlichen Leitungsorganen eine entsprechende Befugnis übertrugen. Die Kirchengewalt sei also echte Gesellschaftsgewalt<sup>5</sup>. Diese bedenkenlose Übertragung einer für das staatliche Gemeinwesen entworfenen Konstruktion auf die Kirchen widersprach zwar deren geistlicher Eigenart. Sie trug jedoch ihren Teil dazu bei, daß staatliche und kirchliche Dinge nicht mehr ohne weiteres als der einen staatlichen Kompetenz unterstehende Materien betrachtet wurden, vielmehr der Gedanke eines eigenen kirchlichen Sachbereichs, in dem der Staat an sich unzuständig ist, Boden gewann<sup>6</sup>.

---

ner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. § 3: Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. § 4: Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.“ Vgl. auch *Svarez*, S. 52 f. und 350 f.; *Häberlin*, S. 350; *Wiese*, S. 126; *Klüber*, S. 765, 776 f.

<sup>3</sup> Vgl. dazu ausführlich *Lothar Weber*, Die Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reichs im Jahre 1806, Bonner Dissertation 1961; *Martin Heckel*, Parität, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Bd. 49 (1963), S. 261 ff.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. *Häberlin*, S. 349: „Staat und Kirche sind Gesellschaften von ganz verschiedenen Zwecken. Bey der Staatsverbindung geht die Absicht auf Sicherheit und Beförderung der äußern Glückseligkeit. Bey der kirchlichen hingegen auf gemeinschaftliche Gottesverehrung“; *Zachariä*, S. 44, 45: „Die Sphäre des Staats, umfaßt, nach idealer Bestimmung, alle äußern Verhältnisse des irdischen Lebens der Menschen . . . Verschieden vom Staate ist daher die Kirche, als die zur Pflege der Religion bestimmte organische Anstalt. Die Kirche unterscheidet sich wesentlich vom Staate durch ihren Gegenstand (Religion), durch ihre Einsetzung oder Entstehung (göttliche Offenbarung) und durch die Art ihrer Wirksamkeit (keine Zwangsgewalt)“. – Vgl. allgemein zur Säkularisierung des Staates *Herbert Krüger*, S. 32 ff.

<sup>5</sup> Besonders ausführlich *Wiese*, S. 52 und 880 ff.; *Klüber*, S. 765 und 767 f.

<sup>6</sup> Das fand seinen Ausdruck z. B. darin, daß die Summepiskopalrechte der

Diese neuen Einsichten über das Wesen von Staat und Kirche führten zu einer Veränderung ihrer juristischen Zuordnung. Der erste Schritt dazu findet sich im Preußischen Allgemeinen Landrecht und bei den in seinem Geist denkenden Autoren.

Das Preußische Allgemeine Landrecht akzeptierte die Religionsfreiheit des Einzelnen<sup>7</sup> und folgerte daraus das Recht auf private Religionsübung ohne vorherige Genehmigung<sup>8</sup>. Erlaubt war auch der Zusammenschluß zu Religionsgesellschaften, jedoch nur — und das war das juristische Einfallstor für die bestehenbleibenden Rechte des Staates — mit staatlicher Genehmigung<sup>9</sup>, mit deren Hilfe der Staat sein „ius reformandi“, das Recht auf Zulassung oder Nichtzulassung einer Religionsgesellschaft auf seinem Territorium, ausübte<sup>10</sup>.

Nur die private Religionsausübung war also, folgend aus der Religionsfreiheit, „Angelegenheit des Menschen und nicht des Bürgers“<sup>11</sup>. Wo hingegen die Einzelnen dem Staat als Verband gegenübertraten, machte jener als oberster Verband seines Herrschaftsbereichs diejenigen Hoheitsrechte, die er allen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen gegenüber in Anspruch nahm, auch hinsichtlich der Kirchen geltend. „Allgemein ist das Recht der einzelnen Bürger, religiöse Gesellschaften zu errichten ein Recht der natürlichen Freiheit . . . Alleine da im Staat nur die höchste Gewalt allein independent, alle Andere im Staat befindliche Gegenstände ihr untergeordnet seyn müssen, Alles ihrer vorsorgenden Oberaufsicht unterworfen seyn muß; so müssen auch alle Arten der gesellschaftlichen Verbindungen dieser subordinirt sein . . . Der Staat existirte früher als die Kirche; nur die äußere Sicherheit, welche jener gewährte, machte die Errichtung von dieser möglich. Es widerspricht der Idee einer höchsten Gewalt, irgendeine höhere anzuerkennen . . . Nein, die Kirche existirt im Staat, ist subordinirt, existirt nur mit Bewilligung des Staats“<sup>12</sup>. Staat und Kirche sind also als zwei verschiedene Gesellschaften zu denken, „von denen aber die Kirche im Staat existirt, nur einen Theil desselben ausmacht“<sup>13</sup>.

---

Landesherrn in bezug auf die evangelischen Kirchen nunmehr als von der Kirchengesellschaft auf den Landesherrn übertragene Rechte konstruiert wurden; vgl. Häberlin, S. 424 ff.; Svarez, S. 56 ff.; Wiese, S. 167.

<sup>7</sup> Vgl. oben Anm. 2.

<sup>8</sup> So war es nach dem 11. Titel, § 7 des Allgemeinen Landrechts jedem Hausvater gestattet, seinen häuslichen Gottesdienst „nach Gutbefinden“ anzuordnen.

<sup>9</sup> Preußisches Allgemeines Landrecht, 11. Titel § 10; vgl. auch Svarez, S. 55.

<sup>10</sup> Wiese, S. 131 ff.; Eichhorn, S. 551 ff.

<sup>11</sup> Häberlin, S. 350.

<sup>12</sup> Wiese, S. 124. Vgl. auch Lippens, Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat, 1789 - 1835, 1. Teilband S. 121 f.

<sup>13</sup> Wiese, S. 136.